

Anlage 3

zum Rahmenvertrag zwischen dem TVD Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V., Karlsruhe (TVD BW), dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V., Stuttgart (Verkehrsverband Württemberg) und dem Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V., Freiburg (Verkehrsverband Baden) einerseits und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) andererseits über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der DRV BW

Zwischen

dem TVD BW,

dem Verkehrsverband Württemberg,

dem Verkehrsverband Baden

– einerseits –

und

der DRV BW

– andererseits –

wird folgende

Vergütungsvereinbarung

über die Durchführung von Personenbeförderungen gemäß § 6 des Rahmenvertrags über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der DRV BW geschlossen.

§ 1 Vergütungsregelungen

Für alle Fahrten von Rehabilitanden der DRV BW, die von dem Rahmenvertrag beigetretenen Taxi-/Mietwagenunternehmen durchgeführt werden, gilt die unter § 2 genannte Beförderungsvergütung.

§ 2 Beförderungsvergütung

1. Taxiverkehr innerhalb des Tarifgeltungsbereichs (Pflichtfahrgebiet)

- a) Für Fahrten innerhalb des Tarifgeltungsbereichs bestimmen sich die Beförderungsentgelte nach dem jeweiligen durch Rechtsverordnung erlassenen Taxitarif.
- b) Der Tarifgeltungsbereich (Pflichtfahrgebiet) ist der jeweilige Landkreis, soweit in der Rechtsverordnung nichts Anderweitiges (z. B. Tarifbezirke) geregelt ist. Nach der einschlägigen Rechtsprechung gilt der Tarifgeltungsbereich als verlassen, wenn während der Personenbeförderung der Landkreis auch nur kurzfristig verlassen wird. Dies gilt nicht für Personenbeförderungen, die bei der einfachen Fahrt im gleichen Landkreis beginnen

- und enden und nur aufgrund der Autobahnstrecke kurzfristig aus dem Landkreis herausführen.
- c) Für Beförderungen von Rehabilitanden, die außerhalb des Tarifgeltungsbereichs beginnen oder enden, berechnet sich die Vergütung nach Ziffern 2 und 3.

2. Taxi-/Mietwagenverkehr außerhalb des Tarifgeltungsbereichs

Die DRV BW schließt sich ab dem 01.01.2026 ausschließlich Ziffer 3.1 a) und 3.1 b) der Preisvereinbarung zur Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB VI über die Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten als Sitzendfahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg (Anlage 4 zur Rahmenvereinbarung in der Fassung vom 01.11.2025) zwischen der AOK Baden-Württemberg und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse einerseits und dem TVD BW, Verkehrsverband Württemberg und dem Verkehrsverband Baden andererseits an. Danach gelten folgende Preise:

ab dem 01.01.2026

Grundpreis für die Inanspruchnahme des Fahrzeuges je Einzelfahrt	7,41 EUR
--	----------

Streckentarif je Besetzkilometer (von der Einsteigeadresse des Rehabilitanden bis zur Zieladresse)	2,84 EUR
--	----------

ab dem 01.01.2027

Grundpreis für die Inanspruchnahme des Fahrzeuges je Einzelfahrt	7,67 EUR
--	----------

Streckentarif je Besetzkilometer (von der Einsteigeadresse des Rehabilitanden bis zur Zieladresse)	2,94 EUR
--	----------

Darüber hinaus übernimmt die DRV BW bis auf Weiteres auch künftige Anpassungen der o.g. Ziffern der o.g. Preisvereinbarung ab deren Inkrafttreten. Voraussetzung hierfür ist, dass die DRV BW mindestens einen Kalendermonat vor Inkrafttreten der jeweiligen Anpassung vom TVD BW, dem Verkehrsverbund Württemberg oder dem Verkehrsverbund Baden entsprechend in Kenntnis gesetzt wird. Andernfalls übernimmt die DRV BW Preiserhöhungen erst ab dem Folgemonat der Bekanntgabe die geänderten Konditionen.

3. Zuschlagsregelung für die gleichzeitige Beförderung von mehreren Personen

Werden mehrere Rehabilitanden gleichzeitig befördert, gilt Folgendes:

- Für die erste beförderte Person wird der Preis entsprechend Ziffer 2 errechnet.
- Für die zweite beförderte Person sind 30 % des unter a) ermittelten Betrags zugrunde zu legen.
- Ab der dritten beförderten Person sind 10 % des unter a) ermittelten Betrags zugrunde zu legen.

In der Abrechnung ist darzulegen, dass es sich um die Beförderung von mehreren Personen handelt und die Berechnung offenzulegen.

§ 3 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

In den Beförderungsvergütungen nach § 2 ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4
Beitritt der Taxi-/Mietwagenunternehmen

Die Regelungen dieser Vergütungsvereinbarung gelten für das jeweilige Taxi-/Mietwagenunternehmen ab dem Tag nach Eingang des Verpflichtungsscheins bei der DRV BW.

§ 5
Inkrafttreten/Kündigung

Die Vergütungsvereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.09.2026, schriftlich gekündigt werden.

Karlsruhe, den

Stuttgart, den

TVD Baden-Württemberg
Landesverband des Taxi- und
Mietwagengewerbes e.V.

Verband des
Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V.

Freiburg, den

Stuttgart, den

Verband des
Verkehrsgewerbes Baden e.V.

Direktorin
Gabriele Frenzer-Wolf
Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg